

**Gesetz über den finanziellen Ausgleich der wegfallenden Gemeindebeiträge an die Spitalfinanzierung (Ausgleichsgesetz Spitalfinanzierung)**

Entwurf des Regierungsrats vom 30. Mai 2012 für das Anhörungsverfahren	Bemerkungen
<p><b>Gesetz über den finanziellen Ausgleich der wegfallenden Gemeindebeiträge an die Spitalfinanzierung (Ausgleichsgesetz Spitalfinanzierung)</b></p>	
<p><i>Der Grosse Rat des Kantons Aargau,</i></p> <p>gestützt auf § 78 Abs. 1 der Kantonsverfassung,</p> <p><i>beschliesst:</i></p>	<p>Vernehmlassung von (Bitte Name der Organisation einfügen)</p>
<p><b>I.</b></p>	
<p><b>1. Zuschlag zur Gemeindebeteiligung gemäss § 66 Schulgesetz</b></p>	
<p><b>§ 1</b> Zweck</p> <p><sup>1</sup> Zum saldoneutralen Ausgleich der wegfallenden Gemeindebeiträge an die Spitalfinanzierung wird die Beteiligung der Gemeinden und Gemeindeverbände gemäss § 66 des Schulgesetzes vom 17. März 1981 <sup>1)</sup> um einen jährlichen Zuschlag erhöht.</p>	
<p><b>§ 2</b> Jährlicher Zuschlag</p> <p><sup>1</sup> Der jährliche Zuschlag entspricht dem gemäss Anhang 1 berechneten jährlichen Bruttozuschlag abzüglich Fr. 102.858 Mio.</p>	

<sup>1)</sup> SAR [401.100](#)

<b>Entwurf des Regierungsrats vom 30. Mai 2012 für das Anhörungsverfahren</b>	<b>Bemerkungen</b>
<p><b>§ 3</b> Berechnungsgrundlagen</p> <p><sup>1</sup> Die Berechnung des jährlichen Bruttozuschlags richtet sich nach Anhang 1. Sie erfolgt auf der Basis der vom Grossen Rat genehmigten Jahresrechnungen der gemäss diesem Anhang erheblichen Basisjahre.</p> <p><sup>2</sup> Für Jahre noch ohne definitive Berechnungsgrundlagen wird ein provisorischer jährlicher Bruttozuschlag auf der Basis der vom Grossen Rat beschlossenen Budgetzahlen des entsprechenden Rechnungsjahrs berechnet.</p> <p><sup>3</sup> Beträgt die Differenz zwischen dem definitiven und dem provisorischen jährlichen Bruttozuschlag mehr als 1 Prozent, wird die Differenz zwischen dem errechneten definitiven und dem provisorischen jährlichen Zuschlag den Gemeinden und Gemeindeverbänden nachträglich in Rechnung gestellt beziehungsweise rückvergütet.</p>	
<p><b>§ 4</b> Aufteilung des jährlichen Zuschlags</p> <p><sup>1</sup> Das für das Schulwesen zuständige Departement verteilt den gemäss den §§ 2 und 3 berechneten jährlichen Zuschlag auf die einzelnen Gemeinden und Gemeindeverbände. Bei der Verteilung gelangt der Verteilschlüssel gemäss § 66 Schulgesetz zur Anwendung.</p> <p><sup>2</sup> Das Departement stellt die jährlichen Zuschläge den Gemeinden und Gemeindeverbänden gleichzeitig mit den Gemeindebeteiligungen gemäss § 66 Schulgesetz in Rechnung. Die jährlichen Zuschläge sowie allfällige Anpassungen gemäss § 3 Abs. 3 sind auf den Rechnungen separat auszuweisen.</p>	

<b>Entwurf des Regierungsrats vom 30. Mai 2012 für das Anhörungsverfahren</b>	<b>Bemerkungen</b>
<b>2. Ausgleichsabgaben und -beiträge</b>	
<p><b>§ 5</b> Zweck</p> <p><sup>1</sup> Zum Ausgleich der Netto-Minderbelastung beziehungsweise der Netto-Mehrbelastung, die im Finanzhaushalt einzelner Gemeinden durch den Wegfall der Gemeindebeiträge an die Spitalfinanzierung sowie die Erhebung eines jährlichen Zuschlags gemäss den §§ 1–4 entsteht, entrichten die betreffenden Gemeinden eine Ausgleichsabgabe an den Kanton beziehungsweise erhalten einen Ausgleichsbeitrag vom Kanton ausbezahlt.</p>	
<p><b>§ 6</b> Berechnung der Ausgleichsabgaben und -beiträge</p> <p><sup>1</sup> Gemeinden, deren Finanzhaushalt eine Netto-Minderbelastung gemäss § 5 aufweist, entrichten eine Ausgleichsabgabe in der Höhe der Netto-Minderbelastung.</p> <p><sup>2</sup> Gemeinden, deren Finanzhaushalt eine Netto-Mehrbelastung gemäss § 5 aufweist, erhalten einen Ausgleichsbeitrag in der Höhe der Netto-Mehrbelastung ausbezahlt.</p> <p><sup>3</sup> Die Berechnung der Ausgleichsabgaben und -beiträge richtet sich nach Anhang 2.</p> <p><sup>4</sup> Bis die Berechnungsgrundlagen gemäss Anhang 2 zur Verfügung stehen, werden provisorische Ausgleichsabgaben und -beiträge auf der Basis der vom Grossen Rat beschlossenen Budgetzahlen des entsprechenden Rechnungsjahrs berechnet. Liegen die definitiven Berechnungsgrundlagen vor, erfolgt die Berechnung der definitiven Ausgleichsabgaben und -beiträge. Differenzen zwischen den errechneten provisorischen und definitiven Ausgleichsabgaben und -beiträgen werden den Gemeinden nachträglich in Rechnung gestellt beziehungsweise rückvergütet.</p>	

Entwurf des Regierungsrats vom 30. Mai 2012 für das Anhörungsverfahren	Bemerkungen
<b>3. Vollzug</b>	
<b>§ 7</b> Berechnungen  <sup>1</sup> Das für die Gemeinden zuständige Departement nimmt die Berechnungen gemäss den §§ 2, 3 und 6 vor.	
<b>§ 8</b> Ein- und Auszahlungen  <sup>1</sup> Das für die Gemeinden zuständige Departement stellt die Ausgleichsabgaben gemäss § 6 Abs. 1 in Rechnung und zahlt die Ausgleichsbeiträge gemäss § 6 Abs. 2 aus.	
<b>4. Schlussbestimmung</b>	
<b>§ 9</b> Inkrafttreten  <sup>1</sup> Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.	
<b>Anhänge (s. unten)</b>	
1 Anhang Berechnung Bruttozuschlag ( <i>neu</i> )	
2 Anhang Ein- beziehungsweise Auszahlung ( <i>neu</i> )	
<b>II.</b>	
<i>Keine Fremdänderungen.</i>	
<b>III.</b>	
<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	

<b>Entwurf des Regierungsrats vom 30. Mai 2012 für das Anhörungsverfahren</b>	<b>Bemerkungen</b>
Aarau, Präsident/-in des Grossen Rats Protokollführer/-in	

Entwurf des Regierungsrats vom 30. Mai 2012 für das Anhörungsverfahren	Bemerkungen
<b>Anhang 1</b> <b>Berechnung des jährlichen Bruttozuschlags gemäss den §§ 2 und 3</b>	
<p><b>Definitionen</b></p> <p><b>Z<sub>(x)</sub></b> bezeichnet den jährlichen Bruttozuschlag gemäss den §§ 2 und 3 im Jahr x.</p> <p><b>G<sub>(x)</sub></b> bezeichnet den Aufwand für die kantonalen Beiträge an die Kosten der stationären Grundversorgung und der Rehabilitation im Jahr x gemäss der vom Grossen Rat genehmigten Jahresrechnung des Jahrs x.</p> <p><b>GIN<sub>(x)</sub></b> bezeichnet den im Betrag G<sub>(x)</sub> enthaltenen Aufwand zur Abgeltung der Investitionskosten.</p> <p><b>S<sub>(x)</sub></b> bezeichnet den Aufwand für die kantonalen Beiträge an Spezialkliniken im Jahr x gemäss der vom Grossen Rat genehmigten Jahresrechnung des Jahrs x.</p> <p><b>SIN<sub>(x)</sub></b> bezeichnet den im Betrag S<sub>(x)</sub> enthaltenen Aufwand zur Abgeltung der Investitionskosten.</p> <p><b>G*<sub>(x)</sub></b> = G<sub>(x)</sub> - GIN<sub>(x)</sub></p> <p><b>S*<sub>(x)</sub></b> = S<sub>(x)</sub> - SIN<sub>(x)</sub></p> <p><b>P<sub>(x)</sub></b> bezeichnet den Prozentsatz des Finanzierungsanteils der öffentlichen Hand an der Spitalfinanzierung, der gemäss § 22 Abs. 3 Spitalgesetz (SpiG) vom 25. Februar 2003<sup>1</sup> vom Regierungsrat beziehungsweise vom Grossen Rat für das Jahr x festgelegt wird.</p>	

<sup>1</sup> SAR 331.200

<b>Entwurf des Regierungsrats vom 30. Mai 2012 für das Anhörungsverfahren</b>	<b>Bemerkungen</b>
<p><b>Berechnung</b></p> <p>a) für das Jahr 2014 <math>Z_{(2014)} = 0,4 \times (G^*_{(2014)} + S^*_{(2014)})</math></p> <p>b) für die Jahre 2015–2017 <math>Z_{(x)} = Z_{(2014)} / P_{(2014)} \times P_{(x)}</math></p> <p>c) für die Jahre ab 2018 <math>Z_{(x)} = 0,4 \times (G^*_{(x)} + S^*_{(x)})</math></p>	

Entwurf des Regierungsrats vom 30. Mai 2012 für das Anhörungsverfahren	Bemerkungen
<b>Anhang 2</b> <b>Berechnung der Ausgleichsabgaben und -beiträge gemäss § 6 Abs. 1-3</b>	
<b>Definitionen</b>  <b>A<sub>i(x)</sub></b> bezeichnet die Ausgleichsabgabe beziehungsweise den Ausgleichsbeitrag gemäss § 6, welche die Gemeinde i im Jahr x leisten muss beziehungsweise welchen sie im Jahr x erhält.  <b>Z<sub>(x)</sub></b> bezeichnet den jährlichen Bruttozuschlag gemäss den §§ 2 und 3 im Jahr x.  <b>pV<sub>i(x)</sub></b> bezeichnet den Anteil (in Prozenten) am Total aller Gemeindebeiträge an den Personalaufwand der Volksschule und der Kindergärten, den die Gemeinde i im Jahr x zu tragen hat. Berechnungsgrundlage bilden jene Beiträge, die den Gemeinden im Rahmen des Finanzausgleichs als Beiträge an den Personalaufwand der Volksschule und der Kindergärten angerechnet werden (Beiträge pro Schülerin und Schüler, bezogen auf den Wohnort).  <b>pS<sub>i(x)</sub></b> bezeichnet den Anteil (in Prozenten) am Total aller Gemeindebeiträge an die Spitalfinanzierung, den die Gemeinde i im Jahr x zu tragen hat.  <b>pS<sub>i</sub>*</b> = $(pS_{i(2011)} + pS_{i(2012)} + pS_{i(2013)}) / 3$	
<b>Berechnung</b>  $A_{i(x)} = (pS_{i*} \times Z_{(x)}) - (pV_{i(x)} \times Z_{(x)})$  <b>A<sub>i(x)</sub> &gt; 0</b> Ausgleichsabgabe der Gemeinde i. <b>A<sub>i(x)</sub> &lt; 0</b> Ausgleichsbeitrag an die Gemeinde i.	